

Organisationsreglement der Stiftung **XXX**

Art. 1 Zweck

Die Vermietung von Wohnraum an die einheimische Bevölkerung darf nur erfolgen, wenn der/die jeweilige Bewerber/in kein Eigenheim in der Gemeinde Vaz/Oberbaz verfügt.

Art. 2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Präsidentin /dem Präsident
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) und 3 weiteren Mitgliedern

Die Politische Gemeinde Vaz/Oberbaz und die Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz haben Anrecht auf je einen Vertreter in den Stiftungsrat.

Das Präsidium wird vom Vertreter der Politischen Gemeinde Vaz/Oberbaz wahrgenommen.

Die weiteren Mitglieder sind Fachpersonen.

Art. 3 Amtsdauer und Abberufung des Stiftungsrates

Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand und der Bürgerrat von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen durch den Gemeindevorstand und dem Bürgerrat ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 4 Kompetenzen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat weitere folgende unentziehbare und nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Regelung Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- c) Schaffung und Erhalt von Wohnraum für Einheimische in der Gemeinde Vaz/Obervaz, insbesondere durch folgende Massnahmen:
 - Bau von Wohnungen für Einheimische (Mietwohnungen)
 - Erwerb, Bewirtschaftung und Vermietung von Immobilien und Grundstücken in der Gemeinde Vaz/Obervaz
 - Abgabe von Bauland im Baurecht zur Erstellung von Mietwohnungen für Einheimische
 - Unterstützung von Baugenossenschaften und Dritten, welche das Ziel verfolgen, Wohnraum für Einheimische in der Gemeinde Vaz/Obervaz zu schaffen
 - Beteiligung an privaten Projekten zur Erstellung von Wohnungen für Einheimische
- d) Alle weiteren Massnahmen, die zur Förderung und Erfüllung des Zweckes dienen.

Der Stiftungsrat kann insbesondere folgende Befugnisse übertragen:

- a) Erarbeitung von Projekten für Erstwohnungen
- b) Bewirtschaftung von Immobilien, welche im Eigentum der Stiftung stehen
- c) Buchhaltungsstelle der Stiftung
- d) Sekretariat der Stiftung

Art. 5 Besondere Kompetenzbestimmungen

Im Falle eines Verkaufs von Immobilien und Grundstücken ist die Zustimmung des Gemeindevorstands und des Bürgerrats erforderlich. Der Verkauf darf nur erfolgen, wenn sowohl der Gemeindevorstand als auch der Bürgerrat seine Zustimmung erteilt.

Art. 6 Einberufung, Beschlussfassung, Vorsitz des Stiftungsrates und Protokoll

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich physisch oder virtuell.

Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht worden sind, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidentin / Präsident, bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Beschlussprotokoll sofern nicht ein Mitglied ein Inhaltsprotokoll verlangt.

Der jeweilige Vertreter der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde ist berechtigt, den Gemeindevorstand und Bürgerrat über die Geschäfte des Stiftungsrates zu orientieren.

Art. 7 Stimmrecht bei der Beschlussfassung

Die Stiftungsratsmitglieder haben im Stiftungsrat unter Vorbehalt der folgenden Bestimmung das gleiche Stimmrecht.

Bei den folgenden Beschlüssen werden die Stimmen der Vertreter der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz und der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz doppelt gezählt:

- a) Kauf von Immobilien und Grundstücken
- b) Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern

Art. 8 Ausstandspflicht des Stiftungsrates

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann vor der Beratung Informationen präsentieren und allfällige Fragen beantworten. Bei der Beratung und der entsprechenden Beschlussfassung darf es nicht dabei sein.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am [...].

Art. 10 Berichterstattung

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jährlich innert einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung;
- b) Bericht der Revisionsstelle;
- c) Unterzeichnetes Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts;
- d) Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- e) Unterzeichnete neue oder revidierte Reglemente im Original mit dem unterzeichneten Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Reglementsgenehmigung.

Der Geschäftsbericht muss innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom / von der Stiftungsratspräsidenten / in und der für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem zweiten Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Der Stiftungsrat hat dem Gemeindevorstand und dem Bürgerrat einmal jährlich, spätestens bis [...], einen Bericht über den Geschäftshergang zu erstatten.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement ist vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom [...] genehmigt worden.

Der Gemeindevorstand hat dieses Organisationsreglement anlässlich seiner Sitzung vom [...] genehmigt.

Der Bürgerrat hat dieses Organisationsreglement anlässlich seiner Sitzung vom [...] genehmigt.

Somit tritt das Organisationsreglement auf [...] in Kraft.

Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.